



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

X ZR 112/14

vom

9. August 2016

in dem Rechtsstreit

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. August 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meier-Beck, die Richter Gröning, Dr. Bacher und Dr. Deichfuß sowie die Richterin Dr. Kober-Dehm

beschlossen:

Die Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 20. April 2016 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge hat in der Sache keinen Erfolg.
- 2 Der Senat hat bei seiner Entscheidung vom 20. April 2016 die Angriffe der Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers in vollem Umfang geprüft, jedoch sämtlich für nicht durchgreifend erachtet.
- 3 In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, dass eine mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbare, letztinstanzliche gerichtliche Entscheidung von Verfassungs wegen regelmäßig keiner Begründung bedarf. Dies gilt auch für Beschlüsse des Bundesgerichtshofs, mit denen eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 544 Abs. 4 ZPO zurückgewiesen wird (BVerfG NJW 2011, 1497 Rn. 12). Enthält ein solcher Beschluss - wie hier - ausnahmsweise eine Begründung, die auf einen Teil der zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde vorgetragenen Argumente eingeht, rechtfertigt dies nicht den Schluss, das Gericht habe die anderen Ar-

gumente nicht aufgenommen. Soweit der Kläger in der Begründung seiner Anhörungsrüge erneut auf die angeblich übergangenen Beweisangebote zurückkommt und den Senatsbeschluss inhaltlich angreift, wird damit wiederum keine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG aufgezeigt.

Meier-Beck

Gröning

Bacher

Deichfuß

Kober-Dehm

Vorinstanzen:

LG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 29.06.2012 - 2/6 O 518/09 -

OLG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 30.10.2014 - 6 U 174/12 -